



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o. S., den 23. Dezember. [Pränumerations-Preis 20 Sgr. für das ganze Jahr.]

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 77. Betrifft die Abholung der Gewerbesteuer-Rollen pro 1866.

Nachdem die eingereichten Gewerbesteuer-Rollen pro 1866 revidirt und festgestellt worden sind werden die Ortsvorstände veranlaßt, diese Rollen nebst den Steuer Scheinen der in den Klassen A. 2. bis L. veranlagten Personen im Laufe dieses Monats hier abholen zu lassen.

Die Steuer ist in gewöhnlicher Weise und zwar von den Hausirern ganzjährig vor Aushändigung der Gewerbescheine, von den übrigen Gewerbetreibenden aber monatlich einzuziehen und nach Abzug von 4% Hebegebühr an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Es ist höherenorts bestimmt worden, daß die Hausirergewerbescheine der inländischen Hausirer für die Folge nicht mehr durch die Königliche Kreis-Steuer-Kasse, sondern durch die Orts-Erheber ausgehändigt werden sollen, wofür den Letzteren von der Steuer die gesetzliche Hebegebühr von 4% zustehen soll.

Im Anschluß hiervon veranlasse ich die Ortsvorstände, die ihnen mit den Gewerbesteuer-Rollen zugehenden Hausir-Gewerbescheine nebst den übrigen Steuer-Zetteln den betreffenden Ortssteuer-Erhebern zur Aushändigung an die Inhaber und zur Anfertigung der Heberegister zu übergeben und ihnen bemerklich zu machen, daß die Steuer für die Hausirscheine auf einmal und zwar im Monat Januar oder spätestens Februar an die Kreis-Steuer-Kasse abgeführt werden muß.

Die Hausirscheine sind bei Aushändigung derselben mit der Unterschrift der Inhaber und des Steuer-Empfängers zu versehen.

Die nicht spätestens bis zum Monat März eingelösten Hausirscheine sind mit der Steuer-Ablieferung pro März als uneinlöslich von den Orts-erhebern zurückzureichen.

Den in Klasse L. veranlagten Gewerbetreibenden sind die abgelaufenen Hausirscheine pro 1865 am Jahreschlusse abzunehmen und hierher zurück zu reichen.

Etwaige Gewerbesteuer-Reklamationen müssen bis Ende des Monats März 1866 hier eingebracht werden, da auf später eingehende Beschwerden nicht weiter gerücklichtigt werden kann.

Schließlich gebe ich den Ortsbehörden auf, mir diejenigen Handwerker aus der Rolle der steuerfreien Gewerbetreibenden unter Angabe der in der Rubrik für Bemerkungen bezeichneten Rollen-Nummer namhaft zu machen, welche mit ihren Waaren Jahr- und Wochenmärkte beziehen wollen, damit denselben die erforderlichen Legitimationen ausgefertigt werden können.

Neustadt, den 20. Dezember 1865.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung.

Es ist bei dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Berlin zur Anzeige gelangt, daß ein im Königreich Württemberg wohnhafter Kaufmann Gewichtsstücke von weniger als einem Pfunde in Massen zur Aichung nach Hechingen sende und dieselben, nachdem sie vom dortigen Pacht-Amte mit dem Preussischen Adler-Stempel versehen seien, in die übrigen Preussischen Provinzen vertreibe. Die in Folge dieser Anzeige angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß aus Württemberg in der That seit einigen Jahren kleine Gewichtsstücke in größerer Anzahl nach Hechingen zur Stempelung gebracht sind.